



## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland, vom 12. Dezember 2024 (GR/022/2024), TOP 5, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.  
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der (die) Grundstückseigentümer(in).

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Abfälle sowie der in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen (Restmüll, Papier, Kunststoff) und biogenen Abfällen, allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den BAV, die Entsorgung von Grünabfällen sowie einen Verwaltungskostenanteil und Bauhofeinsatz.

#### Pauschalbetrag pro Jahr

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt | € 288,00 (entspricht € 24,00/Monat) |
| b) Grundgebühr für 1 Personenhaushalte            | € 145,00 (entspricht € 12,08/Monat) |

#### (2) Bioabfall

Die Entsorgung von Biomüll ist bei Entrichtung der pauschalen Abfallgebühr nach § 3 Abs. 1 enthalten.

Darüber hinaus beträgt die Kompostgebühr

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| a) je zusätzlich abgeführte Biotonne mit 23 Liter Inhalt | € 83,00 (entspricht € 6,92/Monat) |
|--|-----------------------------------|

(3) Darüber hinaus fallen folgende Kosten an:

- |   |  |
|---|--|
| a) je zusätzlich abgeführter Abfalltonne mit 90 l Inhalt                  | € 205,00 (entspricht € 17,08/Monat)    |
| b) je abgeführten Container mit 770 l Inhalt<br>(anstatt der Abfalltonne) | € 1.761,00 (entspricht € 146,75/Monat) |



- c) je abgeführten Container mit 1100 l Inhalt (anstatt der Abfalltonne) € 2.519,00 (entspricht € 209,92/Monat)
- d) je zusätzlich erhältlich am Gemeindeamt abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt € 5,50

(4) Baum-, Strauch- und Grünschnitt

Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Kompo OG in Saxen kostenlos abgegeben werden.

**Befinden sich mehrere Ein-Personen-Haushalte in einem Wohnobjekt, so können maximal 2 Ein-Personen-Haushalte gemeinsam eine Abfalltonne anstatt Abfallsäcke beziehen. Die Verrechnung der Abfalltonne erfolgt jedoch unter Angabe der Betroffenen mittels Antrag. Es kann der Gesamtbetrag nur auf einen Abgabepflichtigen verrechnet werden.**

**Sämtliche im § 3 angeführten Gebühren gelten für alle Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz.**

**Bei Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2024 erhalten die Eltern bei Abholung der Geburtenmappe einmalig kostenlos 10 Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern. Voraussetzung ist, dass zumindest die Mutter und das neugeborene Kind ihren Hauptwohnsitz in Mitterkirchen haben.**

**Pflegende Angehörige erhalten über einen schriftlichen Antrag 3 Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern für ein halbes Jahr. Voraussetzung ist, dass ein Verordnungsschein des Hausarztes für die pflegebedürftige Person vorgelegt wird und der Hauptwohnsitz der zu pflegenden Person in Mitterkirchen ist.**

## § 4

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 3 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

## § 5

### **Entstehen des Abgabeananspruches**

Die Gebühren nach § 3 (ausgenommen Abs. 3, Punkt d) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und werden vorgeschrieben.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

Die im § 3 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.



## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023, AZ: 003-4-2023/Sch, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.mitterkirchen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herbert Froschauer, 13.12.2024  
11:21:46

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024

Abgenommen am: 07. Jan. 2025

